



GEMEINDE STOCKENBOI

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi, vom 29.04.2025, Zl. 811/2025kan/Cw, mit der Kanalanschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 95/2024 und gemäß §§ 11 ff. des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Stockenboi wird von der Gemeinde Stockenboi ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom jeweils festgelegten Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage für das Gemeindegebiet Stockenboi.

§ 2¹ Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **EURO 3.500,00**

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Zur Errichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet – sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist – für die den Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4 **Inkrafttreten**

- (3) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 08.05.2002, Zl. 811/2-2002/To, mit der Kanalanschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hans Jörg Kerschbaumer